

Bericht
des Bauausschusses
betreffend das
Landesgesetz über die Schaffung einer Geodateninfrastruktur
(Oö. Geodateninfrastrukturgesetz - Oö. GeoDIG)

[Landtagsdirektion: L-217/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 196/2010](#)]

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (Directive establishing an Infrastructure for Spatial Information in the European Community, im Folgenden: INSPIRE-Richtlinie, ABl. Nr. L 108 vom 25.4.2007, S. 1). Die INSPIRE-Richtlinie zielt darauf ab, wesentliche Grundlagen für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur zu schaffen. Dem sechsten Umweltaktionsprogramm zufolge (Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 242 vom 10.9.2002, S. 1) ist umfassend dafür zu sorgen, dass die Umweltpolitik der Gemeinschaft in integrativer Weise betrieben wird, wobei regionalen und lokalen Unterschieden Rechnung getragen werden muss. Dabei bestehen jedoch einige Probleme hinsichtlich der Verfügbarkeit, Qualität, Organisation, Zugänglichkeit und gemeinsamen Nutzung von Geodaten.

Da diese Probleme zahlreiche Bereiche der Politik und nahezu alle Verwaltungsebenen betreffen, soll in der Gemeinschaft eine Geodateninfrastruktur für die gemeinsame Nutzung von Geodaten errichtet werden. Die in den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie angeführten Geodaten-Themen, die viele Politikbereiche berühren, verdeutlichen, dass diesem Rechtsakt, der insbesondere auf Art. 175 Abs. 1 EGV (Umwelt, Art. 192 AEUV neu) gestützt ist, ein weit reichendes und querschnittorientiertes Verständnis von Umweltpolitik zugrunde liegt.

Die INSPIRE-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Schaffung nationaler, den Vorgaben der Richtlinie entsprechender Geodateninfrastrukturen; sie verlangt jedoch nicht die Erstellung oder Sammlung neuer Geodaten, sondern bezieht sich auf bereits vorhandene oder hinkünftige Geodaten. So wie die INSPIRE-Richtlinie selbst soll der vorliegende Gesetzentwurf nur den Rahmen für die Entwicklung der umweltbezogenen, öffentlichen Geodateninfrastruktur bilden. Auf diese Weise wird in Anbetracht der spezifischen, vielfach historisch gewachsenen oder bewährten Gegebenheiten den jeweiligen Stellen, die Geodaten herstellen, darüber verfügen oder anbieten,

ausreichende Flexibilität geboten. Die Länder verfügen mit dem Geodatenportal "geoland.at" bereits über eine umfangreiche, öffentlich zugängliche Geodatenansammlung. Unter www.geoland.at wird ein zentraler Zugang zu Metadaten, Karten(diensten) und Ansprechpartnern aus allen Bundesländern geboten. Dieses gemeinsame Länderportal soll für den gemeinschaftsrechtlich erforderlichen Ausbau der Geodateninfrastruktur weiterentwickelt werden.

Im Wesentlichen sollen durch die INSPIRE-Richtlinie die Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten derart gestaltet werden, dass die Geodaten interoperabel sind und sich dadurch deren, auch grenzüberschreitende Nutzbarkeit erhöht. Insofern sind zur Feststellung und Nutzungseignung der Geodaten auch Metadaten und Netzdienste für die Nutzung der Geodaten durch die Allgemeinheit und die Verwaltung sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zu erzeugen oder zu adaptieren. Adressaten der INSPIRE-Richtlinie sind vor allem öffentliche Geodatenstellen, die über umweltrelevante Geodatenätze in elektronischer Form verfügen. Die INSPIRE-Richtlinie soll jedoch auch für Geodaten Dritter gelten, denen ermöglicht wird, diese als Beitrag zur nationalen Geodateninfrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Die INSPIRE-Richtlinie legt Inhalt und Funktion der Metadaten, Geodatenätze, Geodatendienste und Netzdienste nicht im Einzelnen fest. Die Konkretisierung der technischen, semantischen und inhaltlichen Details erfolgt schrittweise mittels Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission. Dabei werden die Geodaten-Themen der Anhänge I bis III der INSPIRE-Richtlinie sowohl zeitlich als auch hinsichtlich des Detaillierungsgrades unterschiedlich behandelt. Die Durchführungsbestimmungen werden von der Europäischen Kommission im Wege der Komitologie, somit unter Mitwirkung eines aus den Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zusammengesetzten Ausschusses, nach vorheriger Beteiligung von Experten und der Öffentlichkeit erlassen.

Die INSPIRE-Richtlinie ergänzt für den Bereich der Geodaten die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (ABl. Nr. L 41 vom 14.2.2003, S. 26, im Folgenden: Umweltinformationsrichtlinie) sowie die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003, S. 90, im Folgenden: PSI-Richtlinie).

Im Wesentlichen enthält dieses Landesgesetz Regelungen über

- die Verpflichtung öffentlicher Geodatenstellen zur Erstellung und Aktualisierung von Metadaten hinsichtlich vorhandener oder bereitgehaltener Geodatenätze und Geodatendienste;
- die Interoperabilität von Geodatenätzen und Geodatendiensten;
- die Schaffung und das Betreiben von Netzdiensten;
- die gemeinsame Nutzung von Geodaten durch öffentliche Stellen;
- Koordinierung und Berichtspflichten;
- Rechtsschutz.

II. Kompetenzgrundlagen

Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich vor allem auf die Organisationskompetenz, wonach die Regelungskompetenz für öffentliche Geodatenstellen im Bundesbereich dem Bund und jene für öffentliche Geodatenstellen im Landes- und Gemeindebereich den Ländern zukommt. Hinsichtlich privatrechtlich organisierter Geodatenstellen des Bundes, der Länder und Gemeinden besteht eine Zuständigkeit des Bundes auf Grundlage des Kompetenztatbestands "Zivilrechtswesen" im Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

Im Zuge der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu kompetenzrechtlichen Fragen Stellung genommen. Konkret wurde die Frage aufgeworfen, ob die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie auf die materienrechtliche Kompetenz oder auf die Organisationskompetenz zu stützen sei. In seinem Gutachten vom 27. Juni 2008 (GZ BKA-602.931/0002-V/2/2008) führte das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zunächst unter Hinweis auf VfSlg. 8466/1978 aus, dass die Abgrenzung zwischen organisatorischen und materiellrechtlichen Normen grundsätzlich danach zu erfolgen hat, ob der Bezug der betreffenden Norm zur abstrakten Organisation oder zur konkreten Funktion im Vordergrund steht. Bei einer gesetzlichen Regelung über die Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodatenbanken und Geodatendiensten unter Heranziehung der im Art. 13 Abs. 1 lit. a bis h der INSPIRE-Richtlinie genannten Gründe dürfte der Bezug zur konkreten Funktion im Vordergrund stehen; es sei daher davon auszugehen, dass es sich um Normen mit materiellrechtlichem Charakter handelt. Hinsichtlich der Schaffung der erforderlichen technischen Strukturen dürfte jedoch der organisationsrechtliche Charakter außer Zweifel stehen; schon angesichts der Vielzahl der betroffenen Bereiche könne hier der Bezug zur konkreten Materie nicht im Vordergrund stehen. Nach einem weiteren Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 30. Dezember 2008 (GZ BKA-603.931/0007-V/8/2008) sind auf organisationsrechtlicher Ebene zu regeln: die Erstellung von Metadaten für Geodatenbanken, das Verfügbarmachen von Geodatenbanken und Geodatendiensten; die Schaffung, Betreibung und Verknüpfung bestimmter Netzwerke sowie die Ermöglichung der Verknüpfbarkeit zum Netzwerk für Dritte; die Schaffung von Zugang und Nutzungsmöglichkeiten für andere innerstaatliche Behörden, Behörden anderer Mitgliedstaaten und Organe der Europäischen Gemeinschaft. Hinsichtlich ausgegliederter Rechtsträger öffentlicher Geodatenstellen, die privatrechtlich organisiert sind, bestehe wiederum eine Bundeskompetenz ("Zivilrechtswesen" nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG).

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich somit aus dessen Organisationskompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG sowie hinsichtlich der Gemeinden und Gemeindeverbände aus Art. 115 Abs. 2 B-VG und Art. 116a Abs. 4 B-VG.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält auch Regelungen über Zugangsbeschränkungen der Öffentlichkeit zu Geodatenbanken und Geodatendiensten unter Berücksichtigung von Gründen, zu deren inhaltlicher Regelung der Bund als Materienrechtgeber zuständig ist (z.B. Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der umfassenden Landesverteidigung im § 9 Abs. 1 lit. a oder b). Eine derartige Mitberücksichtigung kompetenzfremder Inhalte ist zulässig. Soweit der

Bund als zuständiger Materiengesetzgeber darüber hinausgehende Zugangsbeschränkungen vorsieht, sind diese (zusätzlich) von den öffentlichen Geodatenstellen zu beachten.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch das vorliegende Gesetz entstehen dem Land und den Gemeinden zusätzliche Kosten, die durch die verpflichtende Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie bedingt sind. Vom Entstehen höherer Aufwendungen ist insbesondere wegen der erforderlichen Erfassung von Metadaten, der notwendigen Anpassung vorhandener Geodatenätze und Geodatendienste zwecks Interoperabilität und der vorgeschriebenen Schaffung von Netzdiensten auszugehen. Die Quantifizierung dieser Kosten ist jedoch äußerst schwierig, da wesentliche technische und inhaltliche Details erst durch entsprechende Durchführungsbestimmungen der Kommission festgelegt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist zudem nicht abschließend geklärt, welche der zu den umfassenden Geodaten-Themen (siehe Anhänge I bis III) gehörenden Geodatenätze und Geodatendienste der öffentlichen Geodatenstellen unter den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallen. Die folgenden Angaben beruhen daher auf einer Schätzung auf Basis bereits vorliegender Informationen:

Kosten des Landes:

Gesamtkosten in Euro: 2010 bis 2015 (Zeitraum bis zur vollständigen Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie)

Position	Kosten einmalig	Kosten jährlich (ab 2011 bis 2015)	Kosten gesamt (2010 bis 2015)
1) Technische Infrastruktur	100.000	12.000	160.000
2) Netzdienste	100.000	25.000	225.000
3) Datenharmonisierung		100.000	500.000
4) Koordination GDI.OÖ		30.000	150.000
SUMME			1,035.000

Danach werden weiterhin Kosten für den Erhalt der technischen Infrastruktur, die Netzdienste und die Koordination, nicht jedoch für die Datenharmonisierung anfallen.

Kosten der Gemeinden:

Laut der für Gesamtösterreich erfolgten Kostenschätzung des Österreichischen Städtebundes (15,5 Millionen Euro) und des Österreichischen Gemeindebundes (132,2 Millionen Euro) ergeben

sich anteilmäßig (berechnet nach Flächenanteilen) für die oberösterreichischen Städte und Gemeinden Kosten in der Höhe von ca. 21,1 Millionen Euro.

Die Gemeinden sind der INSPIRE-Richtlinie zufolge lediglich dazu verpflichtet, Adressen und Flächenwidmungspläne (eventuell auch Verkehrsnetze) für die Geodateninfrastruktur bereitzustellen. Das Land Oberösterreich führt diese Daten ebenfalls in seiner Geodateninfrastruktur, wodurch angeboten werden kann, die erforderlichen Dienste auch für Städte und Gemeinden bereitzustellen, ohne dass dadurch dem Land ein nennenswerter zusätzlicher Aufwand entstehen würde.

Für Städte und Gemeinden, die dieses Angebot des Landes annehmen, werden gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine (nennenswerten) Mehrkosten entstehen, zumal die Erfassung und Dokumentation bestimmter Daten bereits nach geltender Rechtslage (z.B. nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 oder der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne) zu erfolgen hat.

Kosten des Bundes:

Durch dieses Landesgesetz werden dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage (voraussichtlich) keine Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die INSPIRE-Richtlinie auf Landesebene umgesetzt.

Im Rahmen der Umsetzung sind zudem die im Komitologieverfahren erlassenen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission zu berücksichtigen. Bislang sind die Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten [im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 1205/2008], ABl. Nr. L 326 vom 4.12.2008, S. 12, die Entscheidung 2009/442/EG der Kommission vom 5. Juni 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung (im Folgenden: Entscheidung 2009/442/EG), ABl. Nr. L 148 vom 11.6.2009, S. 18, sowie die Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste [im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 976/2009], ABl. Nr. L 274 vom 20.10.2009, S. 9, in Kraft getreten.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die Umweltpolitik bildet die Rechtsgrundlage für die INSPIRE-Richtlinie (vgl. Art. 175 Abs. 1 EGV i.V.m. Art. 174 EGV; Art. 192 Abs. 1 AEUV neu i.V.m. Art. 191 AEUV neu). Der erste Erwägungsgrund der Richtlinie besagt, dass die gemeinschaftliche Umweltpolitik ein hohes Schutzniveau anstreben muss, welches bei der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken nur unter Verwendung von Informationen, einschließlich Geodaten, und unter Berücksichtigung des Umweltschutzes erreicht werden kann. Entsprechend der INSPIRE-Richtlinie soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf bestehenden Problemen bei der gemeinsamen Nutzung von umweltbezogenen Geodaten entgegengewirkt werden. Durch die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie auf Landesebene wird ein Beitrag zur Errichtung einer europäischen Geodateninfrastruktur geleistet, welche ihrerseits die Entscheidungsfindung in Bezug auf politische Konzepte und Maßnahmen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, unterstützt.

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z. 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 übernimmt die Zielbestimmung des Art. 1 der INSPIRE-Richtlinie, welcher ein umfassendes umweltpolitisches Begriffsverständnis zugrunde liegt. So soll die in der Europäischen Gemeinschaft zu errichtende Geodateninfrastruktur für sämtliche politische Maßnahmen oder sonstige Tätigkeiten dienen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können (vgl. die Erwägungsgründe 4, 16, 18 und 21 der INSPIRE-Richtlinie). Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in nationales Recht und trägt auf Landesebene zur Schaffung einer europäischen Geodateninfrastruktur bei. So wie die INSPIRE-Richtlinie soll auch der gegenständliche Entwurf (lediglich) den rechtlichen Rahmen für den Auf- und Ausbau jener Geodateninfrastruktur des Landes bilden, welche auf Grund der INSPIRE-Richtlinie geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt wird. Auf Bundesebene wurde die INSPIRE-Richtlinie durch das Geodateninfrastrukturgesetz, BGBl. I Nr. 14/2010, umgesetzt.

Zu § 2:

Abs. 1 regelt den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes.

Der persönliche Anwendungsbereich umfasst insbesondere die öffentlichen Geodatenstellen (§ 3 Z. 9); darüber hinaus verfolgt die INSPIRE-Richtlinie aber auch das Ziel, dass Dritte (§ 3 Z. 10) ihre umweltrelevanten Geodaten unter bestimmten Voraussetzungen in die Geodateninfrastruktur eingliedern können. Der sachliche Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes erstreckt sich auf in Verwendung stehende Geodatensätze, die in elektronischer Form bei einer öffentlichen Geodatenstelle oder Dritten vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden und mindestens ein Geodaten-Thema der Anhänge I bis III betreffen.

Z. 1: Wenngleich der Geltungsbereich von Landesgesetzen grundsätzlich das (gesamte) Landesgebiet umfasst und sich nicht darüber hinaus erstreckt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Geodatensätze öffentlicher Geodatenstellen und gegebenenfalls Dritter unter dieses Gesetz fallen, die sich auf das Staatsgebiet Österreichs beziehen.

Z. 2: Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist auf elektronische Geodatensätze beschränkt, da nur diese über elektronische Netzwerke verfügbar gemacht werden können. Eine Verpflichtung, nicht in elektronischer Form vorliegende Geodatensätze entsprechend aufzubereiten oder zu transformieren, besteht nicht.

Z. 3: Dieses Gesetz gilt für Geodatensätze, die bei einer öffentlichen Geodatenstelle oder Dritten vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden. Der Speicherort der Geodaten ist nicht entscheidend. Die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Geodatensätze müssen nicht von der öffentlichen Geodatenstelle oder den Dritten selbst erstellt worden sein. Es genügt,

wenn die Geodatenätze einer anderen öffentlichen Geodatenstelle oder einer sonstigen Person bei der öffentlichen Geodatenstelle eingegangen sind und dann von ihr verwaltet oder aktualisiert werden. "Eingegangen" ist dabei im Sinn eines abgeschlossenen Prozesses zu verstehen: Geodaten, die beispielsweise durch ein Ingenieurbüro im Rahmen eines Werkvertrags für eine Behörde erhoben werden, fallen erst mit Übergabe des Werks unter dieses Gesetz. Als "bereitgehalten" gilt, wenn für eine öffentliche Geodatenstelle oder Dritte Geodatenätze aufbewahrt oder - in Verbindung mit dem letzten Satz des Abs. 1 - Geodatendienste betrieben werden und dieser öffentlichen Geodatenstelle oder der bzw. dem Dritten die Verfügungsrechte über die Geodatenätze oder Geodatendienste, einschließlich des Rechts auf deren Übermittlung, zukommen. Von "vorhanden" kann nur gesprochen werden, wenn die öffentliche Geodatenstelle oder die bzw. der Dritte ein Verfügungsrecht über die Geodaten (auch) dahingehend hat, dass die nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen (wie insbesondere betreffend die Metadaten, die Interoperabilität, die Netzdienste und die gemeinsame Nutzung der Geodaten) erfüllt werden können. Diese Berechtigung kann sich etwa aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften oder entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen ergeben. Ausschlaggebend ist daher nicht nur der faktische Besitz, sondern das Bestehen derartiger Verfügungsrechte, denen auch nicht Rechte des geistigen Eigentums Dritter oder öffentlicher Geodatenstellen entgegenstehen dürfen (siehe § 2 Abs. 3 und 5 Z. 4).

Z. 3 lit. a: Es ist nicht maßgeblich, ob die betreffenden Geodatenätze bei der öffentlichen Geodatenstelle im Bereich der Hoheitsverwaltung oder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in Verwendung stehen. Die Geodatenätze werden jedoch nur dann vom gesetzlichen Anwendungsbereich erfasst, wenn sie unter den öffentlichen Auftrag der öffentlichen Geodatenstelle fallen. Diese Voraussetzung ergibt sich insbesondere aus Art. 3 Z. 9 lit. b und c der INSPIRE-Richtlinie, wo gleichzuhaltend von öffentlichen Aufgaben gesprochen wird. Unter öffentlichen Aufgaben sind jene Agenden zu verstehen, die im Interesse des Gemeinwohls besorgt werden. Zu den öffentlichen Aufgaben zählen jedenfalls die nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung in den Art. 10 bis 15 B-VG genannten staatlichen Aufgaben. In Anlehnung an das Vergaberecht ist davon auszugehen, dass ein Handeln in hoheitlicher Rechtsform einer öffentlichen Zwecksetzung und damit der Verwirklichung eines allgemeinen öffentlichen Interesses dient. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) muss für die Annahme eines öffentlichen Interesses eine spezifische, von der Zwecksetzung von Konkurrenten unterscheidbare, originär staatliche Aufgabensetzung, die sich etwa in einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung manifestieren kann, hinzutreten. Auch die Verwaltungsaufgaben, wie insbesondere die Daseinsvorsorge, die soziale Vorsorge und die Förderungsverwaltung stellen öffentliche Aufgaben dar. Durch zahlreiche Materiengesetze und Verordnungen werden öffentliche Geodatenstellen verpflichtet, Geodatenätze zu erheben und zu sammeln. Aber auch bei Fehlen entsprechender Rechtsvorschriften können öffentliche Geodatenstellen in Verwirklichung des Gemeinwohls und damit in Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig werden. Öffentliche Aufgaben im Allgemeinen und Staats- oder Verwaltungsaufgaben im Besonderen können grundsätzlich sowohl hoheitlich als auch in den Formen des Privatrechts wahrzunehmen sein. Für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe ist daher die Unterscheidung in Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung nicht relevant, sondern sind allein die Intention und der Zweck der

Tätigkeit ausschlaggebend. Eine öffentliche Stelle handelt dann in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, wenn sie mit dieser Tätigkeit in erster Linie öffentliche Interessen verfolgt. Stehen hingegen kommerzielle Interessen im Vordergrund, liegt keine Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vor, wenngleich aber auch hierbei wirtschaftliche Grundsätze zu beachten sind.

Z. 3 lit. b: In Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 lit. c Z. ii der INSPIRE-Richtlinie wird der persönliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf natürliche und juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften ("Dritte" nach § 3 Z. 10) erweitert, sofern diese Geodatensätze oder Geodatendienste bereitstellen wollen und über einen Netzzugang gemäß § 7 Abs. 2 verfügen. Bei diesen Dritten handelt es sich gerade nicht um "öffentliche Geodatenstellen" nach § 3 Z. 9 oder um sonstige Stellen im Sinn des Art. 3 Z. 9 der INSPIRE-Richtlinie.

Z. 4: Für die Erfassung von Geodatensätzen durch dieses Gesetz ist erforderlich, dass sie eines oder mehrere der in den Anhängen angeführten und beschriebenen Geodaten-Themen betreffen. In den Anhängen I bis III des vorliegenden Entwurfs werden die Themenbereiche für die Geodaten, auf die das Gesetz Anwendung findet, in wörtlicher Übereinstimmung mit den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie wiedergegeben. Eine nähere Spezifikation dieser Geodaten-Themen kann mit Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie betreffend die Interoperabilität von Geodatensätzen und Geodatendiensten erfolgen.

Z. 5: Geodatensätze und Geodatendienste fallen nur dann unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn sie (noch) in Verwendung stehen. Archivierte Daten, die nicht mehr verwendet werden, sind daher nicht betroffen. Die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu errichtende Geodateninfrastruktur stützt sich nach Art. 1 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie auf die von den Mitgliedstaaten eingerichteten und verwalteten Geodateninfrastrukturen. Daraus und insbesondere aus der Art. 7 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie umsetzenden Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z. 2 ist auf die gegenständliche Voraussetzung zu schließen.

Der letzte Satz des Abs. 1 sieht entsprechend Art. 4 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie vor, dass der Anwendungsbereich dieses Gesetzes (neben den Geodatensätzen) auch Geodatendienste umfasst, die sich auf einzelne Daten von Geodatensätzen beziehen.

Abs. 2 setzt Art. 4 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie um, wonach bei Vorliegen identischer Kopien von Geodatensätzen die Regelungen dieses Gesetzes nur für die Ursprungsversion (Referenzversion) der Daten gelten. Das bedeutet, dass lediglich die öffentliche Geodatenstelle, welche die Ursprungsversion der Geodaten führt, verpflichtet ist, diesem Gesetz nachzukommen. Sobald eine Kopie eines Geodatensatzes bearbeitet und verändert wird, handelt es sich bei dem Ergebnis um einen eigenständigen Geodatensatz und nicht mehr um eine identische Kopie. Nützt eine öffentliche Geodatenstelle einen Geodatensatz, der ihr von einer anderen öffentlichen Geodatenstelle zur Verfügung gestellt wurde, bedingt dies keine Verpflichtung der erstgenannten Stelle, solange es sich um eine identische Kopie des Geodatensatzes handelt.

Abs. 3 entspricht Art. 4 Abs. 5 der INSPIRE-Richtlinie und besagt, dass bei Geodatenätzen und Geodatendiensten, an denen Dritte geistige Eigentumsrechte innehaben, nur mit deren Zustimmung Maßnahmen nach diesem Gesetz getroffen werden können. Der Begriff "geistiges Eigentum" umfasst insbesondere das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die Regelungsgegenstand des Urheberrechtsgesetzes sind.

Abs. 4 setzt Art. 4 Abs. 6 der INSPIRE-Richtlinie um, der eine Ausnahme von Abs. 1 enthält, dem zufolge die Anwendung dieses Gesetzes auf die darin bestimmten Geodatenätze unabhängig davon ist, ob deren Vorhandensein oder Bereithaltung rechtlich (nach nationalen oder internationalen Vorgaben) vorgeschrieben ist. Öffentliche Geodatenstellen der untersten Verwaltungsebene haben hingegen das vorliegende Gesetz nur dann anzuwenden, wenn sie zur Sammlung oder Verbreitung von Geodaten rechtlich verpflichtet sind. Als öffentliche Geodatenstellen der untersten Verwaltungsebene sind die Gemeinden (einschließlich der Statutarstädte), die Bezirkshauptmannschaften sowie die untersten Verwaltungsbehörden im Bereich der Agrarverwaltung, die Agrarbezirksbehörden, anzusehen.

Abs. 5 nimmt auf das Verhältnis des vorliegenden Entwurfs zu bereits bestehenden Rechtsvorschriften Bezug.

Z. 1: Auf Grund des thematischen Zusammenhangs zwischen der INSPIRE-Richtlinie, der Umweltinformationsrichtlinie und der PSI-Richtlinie nimmt die vorliegende Bestimmung auf die bereits in Kraft getretenen landesrechtlichen Umsetzungsakte insofern Bezug, als sie feststellt, dass diese durch das gegenständliche Gesetz nicht berührt werden.

Zum Verhältnis der drei genannten Richtlinien ist Folgendes zu erwähnen: Die INSPIRE-Richtlinie bezieht sich auf bestimmte Geodatenätze und Geodatendienste zu den in den Anhängen aufgezählten Geodaten-Themen, welche für politische Maßnahmen mit direktem oder indirektem Einfluss auf die Umwelt von Relevanz sein können. Durch die Einbeziehung dieser umweltrelevanten Daten geht die INSPIRE-Richtlinie in Bezug auf Geodaten über die Umweltinformationsrichtlinie hinaus. Andererseits umfasst der Begriff der Umweltinformationen aber nicht nur Geodaten, sodass die Umweltinformationsrichtlinie insofern wieder einen weiteren Anwendungsbereich als die INSPIRE-Richtlinie besitzt. Der Erwägungsgrund 7 der INSPIRE-Richtlinie besagt, dass gewisse Überschneidungen zwischen der INSPIRE-Richtlinie und der Umweltinformationsrichtlinie bestehen.

Die PSI-Richtlinie regelt die Weiterverwendung von im Besitz öffentlicher Stellen befindlicher, unter ihren öffentlichen Auftrag fallender Dokumente, deren Weiterverwendung seitens der Mitgliedstaaten erlaubt wird. Unter dem Begriff "Dokument" wird jeder Inhalt, wie beispielsweise die Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen oder deren Zusammenstellungen, unabhängig von der Form des Datenträgers (Art. 2 Z. 3 i.V.m. Erwägungsgrund 11 der PSI-Richtlinie) verstanden; Computerprogramme fallen nicht darunter (Erwägungsgrund 9 der PSI-Richtlinie). Geodaten und Metadaten können somit unter den Begriff "Dokument" fallen. Der Erwägungsgrund 4 der PSI-Richtlinie spricht von Informationen des öffentlichen Sektors auch auf

dem Gebiet der Geographie. Aus dem Erwägungsgrund 8 der INSPIRE-Richtlinie geht hervor, dass die Ziele der PSI-Richtlinie die Ziele der INSPIRE-Richtlinie ergänzen. So zielt die PSI-Richtlinie auf eine Harmonisierung der Weiterverwendung von Informationen ab, in dem etwa Vorgaben für die Höhe der diesbezüglichen Gebühren enthalten und deren Berechnung sowie sonstige Bedingungen für die Weiterverwendung transparent zu machen sind und nicht diskriminierend sein dürfen. Während die PSI-Richtlinie keine Verpflichtung beinhaltet, die Weiterverwendung von Dokumenten zu gestatten, regelt die INSPIRE-Richtlinie, dass Geodatenätze und Geodatendienste unter bestimmten Bedingungen über Netzdienste öffentlich zugänglich und verfügbar zu machen sind. Darüber hinaus umfasst die PSI-Richtlinie nicht den Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen, soweit dieser ausschließlich im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erfolgt, während die INSPIRE-Richtlinie auch Vorgaben für eine solche Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten beinhaltet.

Z. 2: Sonstige Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, wie beispielsweise das Umweltinformationsgesetz, das Oö. Archivgesetz oder das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (betreffend Akteneinsicht) werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Z. 3: Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, wie beispielsweise die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wird nicht beeinträchtigt.

Z. 4: Durch das vorliegende Gesetz wird das Bestehen von Rechten öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum oder deren Inhaberschaft daran nicht berührt. Gemäß Erwägungsgrund 22 der INSPIRE-Richtlinie sollen öffentliche Stellen ihre Urheberrechte auf eine Weise ausüben, die eine Weiterverwendung erleichtert. Diese Zielsetzung wird auch im Sinn der INSPIRE-Richtlinie für die allgemeine Nutzung der Geodatenätze und Geodatendienste gelten müssen. In diesem Zusammenhang ist auf § 7 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2010, zu verweisen, welcher normiert, dass Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte Werke bestimmter Art - im Gegensatz zu Landkartenwerken, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellt oder bearbeitet und zur Verbreitung bestimmt sind - keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.

Festzuhalten ist, dass dieses Gesetz, entsprechend Art. 4 Abs. 4 der INSPIRE-Richtlinie, nicht die Erstellung, Sammlung oder (Weiter-)Verwendung von Geodaten verlangt. Die gegenwärtig schon vorhandenen oder hinkünftigen Geodatenätze und Geodatendienste sind aber gemäß den Bestimmungen dieses Entwurfs und den betreffenden, im Wege der Komitologie von der Kommission als unmittelbar verbindliche Rechtsakte schon erlassenen oder noch zu erlassenden Durchführungsbestimmungen zur INSPIRE-Richtlinie aufzubereiten.

Zu § 3:

§ 3 enthält wesentliche Begriffsdefinitionen, deren Inhalt weitgehend den Begriffsbestimmungen des Art. 3 der INSPIRE-Richtlinie entspricht. Die in der Richtlinie gewählte Reihenfolge der definierten Begriffe wurde im vorliegenden Entwurf übernommen.

Z. 1: Der Begriff "Geodateninfrastruktur" enthält sowohl eine inhaltliche (z.B. Metadaten, Geodatenätze und Geodatendienste, Netzdienste und Netztechnologien) als auch eine administrative (z.B. Verfahren und Modalitäten hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung, Koordinierung, Überwachung) Komponente.

Z. 2: Unter "Geodaten" sind alle Daten - unabhängig von ihrem Inhalt - zu verstehen, die einen direkten oder indirekten Bezug zur Erdoberfläche (zu einem Standort, d.h. zu einem Punkt der Erdoberfläche, oder zu einem geographischen Gebiet, d.h. zu einem flächigen Ausschnitt der Erdoberfläche) haben. Hervorzuheben ist, dass zwischen diesem Begriff und dem Begriff "Geodatenatz" (Z. 3) zu unterscheiden ist. So fallen Geodatenätze, nicht aber (einzelne) Geodaten in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie gegebenenfalls miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte, die durch eine Position im Raum direkt (z.B. durch Koordinaten) oder indirekt (z.B. durch Beziehungen) referenzierbar sind.

Z. 3: Ein "Geodatenatz" ist eine identifizierbare Sammlung von Geodaten, die nur dann vorliegen kann, wenn die betreffenden Geodaten logisch zusammengehören. Entsprechend dem allgemeinen Begriffsverständnis für Datensätze können Geodatenätze lediglich eine Sammlung elektronischer Geodaten oder auch nur Teil (abgeschlossene Einheit) einer Geodatenbank sein. Als "Datenbank" definiert § 40f Abs. 1 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2010, eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.

Z. 4: Unter dem Begriff "Geodatendienste" sind Computeranwendungen, somit Computerprogramme, zu verstehen, welche Metadaten oder Geodaten zu oder von Geodatenätzen verarbeiten. Dieser Begriff ist vom Begriff "Netzdienste" nach § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs zu unterscheiden. Wenngleich Netzdienste auch Geodatendienste sind, so werden deren Inhalte und Funktionen im § 6 abschließend beschrieben. Netzdienste müssen - anders als reine Geodatendienste - über das Internet (oder andere geeignete Telekommunikationsmittel) zugänglich, das bedeutet - wie der Name schon sagt - vernetzt sein. (Bloße) Geodatendienste können hingegen auch andere Funktionalitäten (etwa die Errechnung aggregierter Geodaten) haben und müssen nicht mit dem Internet verknüpft oder zugänglich sein.

Z. 5: "Geo-Objekte" sind beispielsweise abstrakte Darstellungen von Witterungsbedingungen durch meteorologisch-geographische Kennwerte (vgl. Anhang III Z. 14) oder von mineralischen

Bodenschätzen (vgl. Anhang III Z. 21), jeweils durch indirekten Bezug zur Erdoberfläche, oder etwa von einem Flusslauf, durch direkten Bezug zur Erdoberfläche.

Z. 6: "Metadaten" sind Informationen, die Geodatenätze und Geodatendienste beschreiben ("Daten über Daten"). Metadaten bieten insbesondere eine strukturierte und standardisierte Angabe über Geodaten und dienen somit dem Zweck der Ermittlung, Verzeichnung und Nutzung von Geodaten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zu verweisen.

Z. 7: Die "Interoperabilität" von Geodatenätzen und Geodatendiensten ist eine Kernforderung der INSPIRE-Richtlinie. Durch die Verwendung gemeinsamer, mitunter auch auf internationalen Normen beruhender Standards sollen die Kombination von Geodatenätzen und die Interaktion von Geodatendiensten ermöglicht und dadurch der Nutzen dieser Geodaten erhöht werden.

Z. 8: Nach Art. 15 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie betreibt die Kommission auf Gemeinschaftsebene das "Geo-Portal INSPIRE". Die Mitgliedstaaten haben über dieses Portal den Zugang zu den Netzdiensten ihrer Geodateninfrastruktur anzubieten, können diesen Zugang aber auch über eigene Zugangspunkte ermöglichen. Die Schaffung und der Betrieb solcher Zugangspunkte durch die Netzdienstbetreiber sind zweckmäßig. Diese Zugangspunkte ermöglichen sowohl den verpflichteten öffentlichen Geodatenstellen als auch jenen Dritten, denen auf Anfrage Netzzugang gewährt wurde, ihre Geodatenätze und Geodatendienste zugänglich zu machen.

Z. 9: Der Begriff "öffentliche Geodatenstellen" entspricht weitgehend dem Begriff "informationspflichtige Stellen" im § 14 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996, da auch die INSPIRE-Richtlinie (Art. 3 Z. 9) und die Umweltinformationsrichtlinie (Art. 2 Z. 2) vom gleichen Behördenbegriff ausgehen. Ein wesentlicher Unterschied zum Oö. Umweltschutzgesetz 1996 ergibt sich jedoch aus der Tatsache, dass der vorliegende Entwurf - wie schon bei den Kompetenzgrundlagen unter Punkt A.II. angeführt - vor allem auf die Organisationskompetenz und nur in geringem Ausmaß auf die Materienkompetenz gestützt wird.

Z. 9 lit. a erfasst neben den Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden auch gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane, welche den jeweiligen Verwaltungsbehörden des Landes oder der Gemeinden zuzurechnen sind. So sieht beispielsweise § 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 einen Raumplanungsbeirat vor, welcher der Landesregierung zuzurechnen ist. Ein weiteres Beispiel ist der im § 8 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 vorgesehene Umweltbeirat.

Z. 9 lit. b bezieht sich auf privatwirtschaftlich tätige Landes- und Gemeindeorgane.

Z. 9 lit. c erfasst neben bestimmten Trägern der Selbstverwaltung, wie z. B. die Landwirtschaftskammer Oberösterreich, auch Körperschaften öffentlichen Rechts, die gesetzlich übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben, wie etwa Bezirksabfallverbände und Landesabfallverbände nach dem Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, oder Gemeindeverbände, sofern sie gesetzlich übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt besorgen.

Mit der im vorliegenden Entwurf vorgenommenen Definition der öffentlichen Geodatenstelle wird die den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch Art. 3 Z. 9 der INSPIRE-Richtlinie eingeräumte Möglichkeit ergriffen, die in gerichtlicher oder gesetzgeberischer Eigenschaft handelnden Gremien oder Einrichtungen vom Begriff der "Behörde" auszunehmen.

Z. 10: Umsetzung von Art. 3 Z. 10 INSPIRE-Richtlinie, wonach "Dritte" als natürliche oder juristische Person außer Behörden definiert werden.

Zu § 4:

In dieser Bestimmung werden die Verpflichtungen für die Erstellung und die Pflege der Metadaten normiert. Die in den Metadaten enthaltenen Informationen sind wesentlich für den Zugang zu und die Nutzung von Geodatenbanken und Geodatendiensten, da diese das Auffinden verfügbarer Geodaten und die Prüfung ihrer Eignung für den jeweiligen Nutzungszweck ermöglichen. Die Bedeutung der Metadaten wird in der INSPIRE-Richtlinie auch insofern herausgestrichen, als in Erwägungsgrund 15 festgehalten wird, dass bei der Suche nach bestehenden Geodaten und der Prüfung ihrer Eignung für einen bestimmten Zweck Zeit- und Ressourcenverluste entstehen, die ein zentrales Hindernis für die umfassende Nutzung der verfügbaren Daten sind. Der im § 3 Z. 6 genannte Zweck der Metadaten, Geodatenbanken und Geodatendienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen, ist hinsichtlich jener Geodaten nicht erfüllbar, bei denen der öffentliche Zugang schon über die Suchdienste beschränkt ist (siehe § 8 Abs. 1) oder die Nutzung nach den §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1 ausgeschlossen ist. Folglich sind für solche Geodaten keine Metadaten nach diesem Gesetz zu erstellen und zu pflegen.

Abs. 1 beinhaltet die Verpflichtung der öffentlichen Geodatenstelle, die über den Geodatenbank oder - im Fall des Vorhandenseins identischer Kopien - über dessen Referenzversion nach § 2 Abs. 2 verfügt, zur Erstellung und Pflege der Metadaten. So soll sichergestellt werden, dass die Metadaten richtig sind und aktuell gehalten werden. Die Metadaten sind in Übereinstimmung mit den Geodatenbanken oder Geodatendiensten zu halten, sodass sich das Aktualisierungserfordernis in zeitlicher und sachlicher Hinsicht nach deren Änderungen bestimmt. Diese Verpflichtung trifft die öffentliche Geodatenstelle, auch wenn die Geodatenbanken oder Geodatendienste nicht bei ihr vorhanden sind, aber bei einer bzw. einem Dritten oder einer anderen öffentlichen Geodatenstelle nach diesem Gesetz oder nach sonstigen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Bestimmungen für sie bereitgehalten werden. Eine bloß bereithaltende öffentliche Geodatenstelle soll von dieser Verpflichtung nicht erfasst werden. Zur Erfüllung der die jeweilige öffentliche Geodatenstelle treffenden Verpflichtung kann sich die öffentliche Geodatenstelle auch anderer geeigneter Stellen (beispielsweise einer anderen öffentlichen Geodatenstelle oder eines Privatunternehmens) bedienen.

Abs. 2 legt den Inhalt der Metadaten insofern fest, als zumindest die nach der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 geforderten Metadatenelemente hinsichtlich Inhalt und Form enthalten sein müssen.

Abs. 3 besagt, dass Metadaten nach Abs. 2 auch Angaben zu Zugangsbeschränkungen für die Öffentlichkeit und deren Begründungen enthalten.

Abs. 4 entspricht dem Zeitplan des Art. 6 der INSPIRE-Richtlinie und benennt die Fristen für die jeweilige Metadatenerstellung.

Zu § 5:

Abs. 1 verpflichtet die öffentlichen Geodatenstellen, die Geodatenätze oder Geodatendienste interoperabel verfügbar zu machen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen. Eine (bloß) bereithaltende öffentliche Geodatenstelle wird von dieser Verpflichtung nicht erfasst (siehe Erläuterungen zu § 4 Abs. 1). Die Interoperabilität von Geodatenätzen und Geodatendiensten stellt einen zentralen Aspekt des vorliegenden Entwurfs dar. Die Interoperabilität ergibt sich mittelbar aus den Definitionen der technischen Standards und Modalitäten in den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie. Durch die Interoperabilität sollen die Geodatenätze und Geodatendienste der Mitgliedstaaten kompatibel, in kohärenter Art verknüpfbar sowie gemeinschaftsweit und grenzüberschreitend nutzbar werden (vgl. Erwägungsgründe 5 und 6 der INSPIRE-Richtlinie). Sofern die Interoperabilität nach den Durchführungsbestimmungen gemäß Art. 7 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie nicht durch eine Harmonisierung (Anpassung an europaweite Standards), etwa wegen zu hoher Kosten, durchführbar ist, ist diese durch Transformationsdienste zu bewerkstelligen. Bei der Erstellung dieser Durchführungsbestimmungen sind auch die den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft dadurch entstehenden Kosten zu berücksichtigen (vgl. Art. 7 Abs. 1 und Erwägungsgrund 16 der INSPIRE-Richtlinie).

Bei Geodatenätzen und Geodatendiensten, deren öffentliche Verfügbarkeit nach § 8 Abs. 1 Z. 1 beschränkt ist oder deren Nutzung nach den §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1 ausgeschlossen ist, ist der im § 3 Z. 7 normierte Zweck der Interoperabilität, der kompatiblen Verwendbarkeit der Geodaten, durch die Öffentlichkeit oder durch von der Datenanbieterin oder vom Datenanbieter verschiedene Stellen hinfällig. Hinsichtlich solcher Geodatenätze und Geodatendienste besteht daher keine Verpflichtung zur Herstellung der Interoperabilität. Es kann aber zweckmäßig sein, dass auch solche Geodaten interoperabel gemacht werden, da durch die Verknüpfbarkeit mit anderen Geodatenätzen und Geodatendiensten deren Informationsgehalt erhöht werden kann.

Abs. 2 nennt die im Art. 7 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie festgelegten Fristen, innerhalb derer die interoperable Verfügbarkeit der Geodatenätze oder Geodatendienste von der jeweiligen, über den Geodatenatz oder Geodatendienst verfügenden, öffentlichen Geodatenstelle zu erfüllen ist. Nachdem dieses Gesetz nur auf noch in Verwendung stehende Geodatenätze und

Geodatendienste anzuwenden ist (§ 2 Abs. 1 Z. 5), sind auch nur solche Geodatenätze und Geodatendienste interoperabel verfügbar zu machen, die bei Ablauf der in dieser Bestimmung vorgesehenen Fristen noch verwendet werden.

Abs. 3 setzt Art. 10 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie um, wonach die öffentlichen Geodatenstellen, sonstige inländische Stellen im Sinn des Art. 3 Z. 9 der INSPIRE-Richtlinie und auf ihre Anfrage in die Geodateninfrastruktur eingebundene Dritte einander jene Informationen zur Verfügung zu stellen haben, die für den Zweck der Erfüllung der Interoperabilität notwendig sind. Von dieser Zweckbindung abgesehen, darf die Bereitstellung an keine sonstigen Bedingungen geknüpft werden und hat entgeltfrei zu erfolgen.

Abs. 4 setzt Art. 10 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie um und soll ermöglichen, dass die Interoperabilität der Geodaten auch über das österreichische Hoheitsgebiet hinaus erreicht wird. So bezieht sich beispielsweise die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, auf die grenzübergreifenden Einheiten der Flusseinzugsgebiete. Um die auf europäischer Ebene geforderte Kohärenz der Geodaten herzustellen, werden die zuständigen öffentlichen Geodatenstellen zur Abstimmung mit den jeweils zuständigen ausländischen Stellen verpflichtet.

Zu § 6:

Abs. 1 legt den öffentlichen Geodatenstellen die Verpflichtung auf, für die Geodatenätze oder Geodatendienste, für die nach diesem Gesetz Metadaten zu erzeugen sind, Netzdienste zu schaffen und zu betreiben. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen. Eine (bloß) bereithaltende öffentliche Geodatenstelle wird von dieser Verpflichtung nicht erfasst (siehe Erläuterungen zu § 4 Abs. 1). Bei den im Abs. 2 definierten Computeranwendungen handelt es sich um vernetzte (auf dem Internet basierende) Geodatendienste, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen, austauschen oder Funktionen auf entfernten Rechnern aufrufen und damit zur Automatisierung geeignet sind. Wenn auf Grund der Nichterfüllbarkeit des Zwecks der Metadaten von einer öffentlichen Geodatenstelle für die bei ihr vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodatenätze oder Geodatendienste keine Metadaten zu erstellen waren, besteht für diese insoweit auch keine Verpflichtung zur Schaffung und zum Betrieb der Netzdienste. Die Netzdienste sollten die Möglichkeit bieten, Geodaten zu ermitteln, umzuwandeln, abzurufen und herunterzuladen und Geodatendienste sowie Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs in Anspruch zu nehmen (vgl. Erwägungsgrund 17 der INSPIRE-Richtlinie).

Zur Verbesserung der Interoperabilität sollen die Durchführungsbestimmungen betreffend Netzdienste insbesondere nähere technische Spezifikationen und Mindestleistungskriterien vorsehen (Art. 16 lit. a der INSPIRE-Richtlinie). Die Verordnung (EG) Nr. 976/2009 enthält Rahmenregelungen für alle Netzdienste und detaillierte Bestimmungen für die Such- und Darstellungs-

dienste. Nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 ist die "Anfangsbetriebsfähigkeit" (Art. 2 Z. 1 VO 976/2009/EG) der Such- und Darstellungsdienste bis zum 9. Mai 2011 herzustellen und sind die der Verordnung entsprechenden Netzdienste bis zum 9. November 2011 bereitzustellen. Dies kann aber nur hinsichtlich jener Geodatenätze oder Geodatendienste gelten, für die nach § 4 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs schon Metadaten zu erstellen waren, da der Suchdienst Metadaten voraussetzt und auch der Darstellungsdienst die Anzeige von Metadaten umfasst.

Abs. 2 definiert Netzdienste entsprechend Art. 11 Abs. 1 lit. a bis e der INSPIRE-Richtlinie.

Z. 1: Suchdienste haben das Auffinden von Geodatenätzen und Geodatendiensten über deren Metadaten zu ermöglichen sowie die Metadaten anzuzeigen. Der Zugang zu den Geodatenätzen und Geodatendiensten selbst oder deren Anzeige erfolgt nicht durch diesen Dienst. Den Suchdiensten liegen Metadaten in Katalogen oder Registern zu Grunde, mit denen sich Geodatenätze und Geodatendienste auffinden lassen. Damit wird die Basisfunktion der Metadaten in der Geodateninfrastruktur deutlich.

Z. 2: Darstellungsdienste haben zumindest zu ermöglichen, dass darstellbare Geodatenätze am Computerbildschirm in Kartenform anzuzeigen und in verschiedenen Ausschnitten ("verschieben") und Maßstäben ("vergrößern", "verkleinern") zu betrachten sind. Sie beinhalten ferner die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Themenbereiche gemeinsam darzustellen ("überlagern") und Legendeninformationen und Metadateninhalte anzuzeigen. Die Begriffe "verschieben" und "überlagern" beschränken sich ausdrücklich auf die bildschirmgebundene Darstellung. Sie schließen eine physikalische Datenübertragung (Download) mit dem Ziel der lizenzgebundenen Weiterverwendung ebenso wie das Ausdrucken aus.

Z. 3: Download-Dienste dienen dem Herunterladen von Geodatenätzen oder Teilen davon sowie dem direkten Zugriff der Nutzerin und des Nutzers auf Kopien der Geodaten und somit auch der physikalischen Datenübertragung.

Z. 4: Transformationsdienste werden mit anderen Netzdiensten kombiniert (siehe Abs. 5) und fördern durch die Umwandlung von Geodatenätzen die Interoperabilität. Transformationsdienste ergänzen die anderen Netzdienste.

Z. 5: Die Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten werden im Anhang zu Art. 3, Teil D, Z. 3, Sz. 3.5, der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 als Dienste definiert, über die von einem Geodatendienst erwartete Datenein- und Datenausgaben sowie eine Bearbeitungs- oder Dienstleistungskette zur Zusammenfassung mehrerer Dienste festgelegt werden können. Sie ermöglichen auch die Festlegung einer externen Webdienstschnittstelle für die Bearbeitungs- oder Dienstleistungskette.

Abs. 3 besagt, dass die Netzdienste und damit die Geodatenätze und Geodatendienste grundsätzlich, sofern dem nicht Gründe des § 8 entgegenstehen, für die Öffentlichkeit zugänglich sein müssen. Nach Maßgabe des § 9 können hierfür Entgelte verlangt werden. Bereits mit der

Umweltinformationsrichtlinie verfolgte die Europäische Gemeinschaft das Ziel, durch Transparenz und Information der Öffentlichkeit das Umweltbewusstsein zu stärken. Wenn auch die INSPIRE-Richtlinie vorrangig darauf abzielt, Geodaten öffentlicher Geodatenstellen für andere öffentliche Geodatenstellen, Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie internationale Institutionen nutzbar zu machen, so eröffnet sie auch der Öffentlichkeit den Datenzugang.

Abs. 4 setzt Art. 11 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie um, indem die in den Z. 1 bis 7 vorgesehenen Metadaten als kombinierbare Suchkriterien des Suchdienstes festgelegt werden. Die Konkretisierung und Ausgestaltung dieser Metadaten erfolgte durch die Verordnung (EG) Nr. 1205/2008.

Abs. 5 beschreibt die erforderliche Funktionalität der Transformationsdienste insofern näher, als diese mit den anderen Netzdiensten so zu kombinieren sind, dass diese in interoperabler Weise betrieben werden können.

Zu § 7:

Nach **Abs. 1** müssen die Netzdienste nach § 6 des Entwurfs über ein elektronisches Netzwerk miteinander verknüpft und zugänglich sein. Da ein nationales Netzwerk gefordert wird, ist dieses Netzwerk auch mit jenen Netzwerken oder Netzdiensten zu verknüpfen, die auf dem die INSPIRE-Richtlinie umsetzenden Bundesgesetz und den sonstigen Ländergesetzen basieren. Nach Art. 15 der INSPIRE-Richtlinie wird für die Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft seitens der Europäischen Kommission ein Geo-Portal geschaffen und betrieben. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, über dieses Geo-Portal den Zugang zu den Netzdiensten zu ermöglichen; sie können zudem auch über eigene nationale Zugangspunkte diesen Zugang bieten.

Die Länder verfügen mit dem Geodatenportal "geoland.at" bereits über einen gemeinsamen Zugangspunkt. Unter www.geoland.at wird ein zentraler Zugang zu Metadaten, Karten(diensten) und Ansprechpartnern aus allen Bundesländern geboten. Dieses gemeinsame Länderportal soll für den gemeinschaftsrechtlich erforderlichen Ausbau der Geodateninfrastruktur weiterentwickelt werden.

Abs. 2 regelt entsprechend Art. 12 zweiter Satz der INSPIRE-Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen Dritte im Sinn von § 3 Z. 10 ihre Geodatenätze und/oder Geodatendienste mit dem elektronischen Netzwerk der öffentlichen Geodatenstelle verknüpfen dürfen. Dritte können auf freiwilliger Basis Geodatenätze und Geodatendienste sowie deren Metadaten für die nationale Geodateninfrastruktur bereitstellen. Diese Regelung zielt insbesondere auf Unternehmen ab, die beabsichtigen, die öffentliche Geodateninfrastruktur auch als Anbieterin bzw. Anbieter zu nutzen. Voraussetzung für die Verknüpfung von Geodatenätzen und Geodatendiensten Dritter mit dem elektronischen Netzwerk und damit deren Einbindung in die Geodateninfrastruktur ist, dass die in den Z. 1 bis 3 genannten Bedingungen erfüllt werden und sich Dritte gegenüber der öffentlichen Geodatenstelle, über deren - selbst oder durch andere geeignete Stellen betriebene - Netzdienste die Verknüpfung erfolgen soll, verpflichten, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Mit der Erklärung der bzw. des Dritten über die Gegebenheit oder Erfüllung der Voraussetzungen der Z. 1 bis 3 wird, die tatsächliche Verknüpfbarkeit vorausgesetzt, ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrags begründet, worin die öffentliche Geodatenstelle gemäß **Abs. 3** zumindest die Zustimmung zur Verknüpfung zu erklären hat. Für die Verknüpfung kann von der öffentlichen Geodatenstelle auch ein angemessenes Entgelt verlangt werden, wobei auf das grundsätzliche öffentliche Interesse an der Eingliederung von Daten Dritter in die Geodateninfrastruktur Bedacht zu nehmen ist. Durch die Öffnung der nationalen Geodateninfrastruktur für die Geoinformationswirtschaft kann eine über den Bereich der öffentlichen Stellen hinausgehende Harmonisierung von Geodatenätzen und Geodatendiensten erreicht werden und wird eine Möglichkeit geschaffen, das in den Geodaten enthaltene Wertschöpfungspotenzial einfacher zu aktivieren.

Zu § 8:

Diese Bestimmung setzt Art. 13 der INSPIRE-Richtlinie um und regelt die Beschränkungen des nach § 6 Abs. 3 grundsätzlich offenen Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen und Geodatendiensten.

Abs. 1 beinhaltet die Beschränkungsgründe für den Zugang zu den Suchdiensten. Hintergrund für die Möglichkeit der Beschränkung des öffentlichen Zugangs zu Geodatenätzen und Geodatendiensten mittels Suchdiensten ist, dass über die Suchdienste die Metadaten dieser Geodaten bereits angezeigt werden. Durch diese Publizierung können nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit, die umfassende Landesverteidigung oder die internationalen Beziehungen gegeben sein, die so vermieden werden können. Sonstige Beschränkungsgründe des Suchdienstes sind nicht zulässig, was sich aus der Natur der Metadaten, die Geodatenätze und Geodatendienste in allgemeiner und standardisierter Weise beschreiben, erklären lässt.

Abs. 2 regelt die Beschränkungen für die sonstigen Netzdienste. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Abs. 2 Oö. Umweltschutzgesetz 1996, welcher die dem Art. 13 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie gleichende Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 der Umweltinformationsrichtlinie umsetzt. Grundsätzlich dürfen Geodaten nur so veröffentlicht werden, dass kein Personenbezug hergestellt werden kann.

Abs. 3 sieht eine Beschränkung für Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs vor.

Abs. 4 setzt Art. 13 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie um und sieht betreffend Beschränkungen eine verpflichtende Interessenabwägung vor. Diese soll dazu dienen, dass die nach § 6 Abs. 1 zur Schaffung und zum Betrieb der Netzdienste verpflichteten öffentlichen Geodatenstellen nicht überschießend von den Beschränkungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Das öffentliche Interesse am Zugang und das Interesse an dessen Beschränkung sind im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Je nach Ergebnis dieser Interessenabwägung ist der Zugang zu den Geodatenätzen und

Geodatendiensten oder - im Fall der Suchdienste - schon zu den Metadaten zu ermöglichen oder auszuschließen. Unter "Einzelfall" ist nicht eine konkrete Anfrage, sondern der einzelne Geodatensatz oder Geodatendienst zu verstehen. Dies ergibt sich daraus, dass Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit gemäß Art. 13 der INSPIRE-Richtlinie schon als Metadaten zu erstellen und zu führen sind (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. e der INSPIRE-Richtlinie sowie den Anhang zu Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008, Teil B, Z. 8.2.). Daraus ist auch zu schließen, dass der Zugang zu den Geodatensätzen oder Geodatendiensten kein subjektives (öffentliches) Recht darstellt, sondern der öffentlichen Geodatenstelle die Aufgabe obliegt, die Zugänglichkeit dieser Daten entsprechend dem von ihr zu wahren öffentlichen Interesse zu ermöglichen. Die Auffassung des Nichtvorliegens eines subjektiven Rechts wird zudem dadurch gestützt, dass die INSPIRE-Richtlinie - im Gegensatz zur Umweltinformationsrichtlinie - keine Bestimmungen über den Rechtsschutz beinhaltet.

Abs. 5 normiert entsprechend Art. 13 Abs. 2 letzter Satz der INSPIRE-Richtlinie, dass der Zugang zu Geodatensätzen und Geodatendiensten über Emissionen in die Umwelt nicht aus Gründen des Abs. 1 Z. 2, 4, 6 und 7, somit beispielsweise nicht aus Gründen des Datenschutzes oder der statistischen Geheimhaltung, beschränkt werden darf.

Zu § 9:

Durch diese Bestimmung wird von der den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nach Art. 14 der INSPIRE-Richtlinie eingeräumten Möglichkeit, den öffentlichen Geodatenstellen die Forderung von Entgelten zu gestatten, Gebrauch gemacht.

Abs. 1 regelt, dass Suchdienste und grundsätzlich auch Darstellungsdienste unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind.

Abs. 2 beinhaltet eine Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit der Darstellungsdienste nach Abs. 1. Bestehen bereits sonstige Rechtsvorschriften, die einen kostenfreien Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatensätzen und Geodatendiensten oder zu niedrigeren Entgelten vorsehen, so sind diese Vorschriften anzuwenden; eine Entgeltforderung nach § 9 Abs. 2 wäre nicht zulässig. Rechtsvorschriften, die jedoch höhere Entgelte oder Gebühren vorsehen, als nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zulässig sind, wird durch eine Entgeltsregelung nach diesem Absatz (materiell) derogiert. Sind demnach Entgeltforderungen nicht ausgeschlossen, können sie nur erhoben werden, wenn dies im Sinn einer Refinanzierung zur Pflege der Geodatensätze und der entsprechenden Geodatendienste erforderlich ist. Diese zweckgebundenen Entgelte sollten insbesondere in jenen Fällen gefordert werden, wo große Datenmengen häufig aktualisiert werden. Auch unter Beachtung des Grundsatzes nach Abs. 1 ist eine weitgehende oder sogar generelle Entgeltlichkeit der Darstellungsdienste ausgeschlossen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Wertschöpfung bei bestimmten Geodaten bereits durch das Anschauen mittels Darstellungsdienst erfolgt. So lassen sich beispielsweise Wetterdaten nicht mehr kommerziell vermarkten, wenn sie flächendeckend, zeitnah mit hohem Aktualisierungszyklus und qualitätsgesichert am Bildschirm

abgerufen werden können. Der Begriff "große Datenmenge" kann angesichts der technischen Entwicklung nicht sinnvoll konkretisiert werden.

Eine Weiterverwendung der über die Darstellungsdienste verfügbar gemachten Geodaten für kommerzielle Zwecke kann seitens der jeweiligen öffentlichen Geodatenstelle verhindert werden. Die Verantwortung für die technische Beschränkbarkeit der mit dem Darstellungsdienst verfügbar gemachten Daten auf ein bloßes Betrachten obliegt der öffentlichen Geodatenstelle. Kann sie die Beschränkung technisch nicht gewährleisten, stellt dies keine (zulässige) Begründung für die Forderung von Geldleistungen oder gar das Versagen des Zugangs dar. Darstellungsdienste dienen ihrer Funktion nach nicht dazu, die über den Suchdienst gefundenen Informationen weitergehend zu nutzen. Sie sollen der Nutzerin und dem Nutzer die Geodaten lediglich zeigen, damit er entscheiden kann, ob er diese Daten für seine Zwecke verwenden kann.

Abs. 3 besagt, dass für die Bereitstellung von Geodatensätzen (oder Teilen davon) über Download-Dienste oder von Geodatendiensten über Abrufdienste Entgelte in einem näher bestimmten Umfang gefordert werden können, sofern nicht in sonstigen Rechtsvorschriften die Entgeltfreiheit oder niedrigere Entgelte vorgesehen sind. Demnach dürfen diese Entgelte nicht willkürlich festgesetzt oder überhöht sein. Die öffentlichen Geodatenstellen sind berechtigt, ihre für die Erstellung und Wartung der Geodatensätze und Geodatendienste getätigten Investitionen zu decken, wobei von einem kostenorientierten Ansatz auszugehen ist. Es steht den öffentlichen Geodatenstellen frei, ihre Entgeltstrategie festzulegen. Soweit Entgelte eingehoben werden, dürfen die Gesamteinnahmen die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Geodatensätze und Geodatendienste zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen.

Abs. 4 normiert, dass entgeltliche Darstellungs- oder Download- oder Abrufdienste über Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs abzuwickeln sind. In diesen Fällen sind von den öffentlichen Geodatenstellen oder den von ihnen zur Schaffung oder zum Betrieb der Netzdienste beauftragten Personen auch Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs zur Verfügung zu stellen. Damit soll eine einfachere Nutzbarkeit der Geodaten erreicht werden. Diese Regelung greift nur, sofern die öffentliche Geodatenstelle ihre Geodaten auf der Grundlage lizenzrechtlicher Regelungen (einschließlich Forderungen von Entgelten) verfügbar macht. Für die Darstellungs- oder Download- oder Abrufdienste können lizenzrechtliche Regelungen und Haftungsausschlüsse getroffen werden. Als Lizenzen oder derartige elektronische Vereinbarungen können im gegebenen Zusammenhang nur Werknutzungsbewilligungen verstanden werden, da die Nutzung dieser Dienste grundsätzlich der Öffentlichkeit offen steht.

Zu § 10:

Diese Bestimmung setzt Art. 17 der INSPIRE-Richtlinie um, welcher unter dem Titel "Gemeinsame Nutzung von Daten" steht. Während § 10 die Nutzung von Geodaten durch inländische öffentliche Geodatenstellen regelt, bezieht sich § 11 des Entwurfs auf die gemeinsame Nutzung der Daten

durch die entsprechenden ausländischen Stellen. Damit wird ein Richtlinienziel, und zwar die Nutzung von Geodaten, die von einer Verwaltungsbehörde erfasst wurden, durch andere Verwaltungsbehörden, erreicht (vgl. Erwägungsgrund 6 der INSPIRE-Richtlinie). Art. 17 der INSPIRE-Richtlinie regelt die Nutzung der Geodaten durch öffentliche Geodatenstellen gesondert von den für die Öffentlichkeit bestehenden Zugangsbestimmungen. Der Zugang zu den Geodaten über die Netzdienste nach § 6 steht jedoch im Rahmen der §§ 8 und 9 dieses Entwurfs auch den öffentlichen Geodatenstellen offen.

Abs. 1 sieht entsprechend Art. 17 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie die gemeinsame Nutzung der Geodaten nur für öffentliche Geodatenstellen nach § 3 Z. 9 lit. a und b dieses Gesetzes sowie für die entsprechenden Stellen nach den die INSPIRE-Richtlinie umsetzenden sonstigen Landesgesetzen und dem Bundesgesetz vor. Öffentliche Geodatenstellen nach § 3 Z. 9 lit. c sowie die entsprechenden Stellen nach den sonstigen Landesgesetzen und dem Bundesgesetz werden somit hinsichtlich der Nutzung der Geodaten der Öffentlichkeit gleichgestellt.

Abs. 2 nennt jene Gründe, bei deren Vorliegen der Zugang zu den Geodaten und Geodatendiensten sowie deren Nutzung für die im Abs. 1 beschriebenen öffentlichen Geodatenstellen ausgeschlossen ist. Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer solchen Zugangs- und Nutzungsbeschränkung ist alleine maßgeblich, ob die in der vorliegenden Bestimmung aufgezählten Schutzgüter gefährdet werden können. Eine dem § 8 Abs. 4 vergleichbare Interessenabwägung ist somit von der öffentlichen Geodatenstelle, welche die Zugänglichkeit und Nutzung der Geodaten im konkreten Fall ausschließen möchte, nicht vorzunehmen.

Gemäß **Abs. 3**, welcher Art. 17 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie umsetzt, darf die Nutzung der Geodaten nicht derart beschränkt werden, dass dadurch praktische Hindernisse für die gemeinsame Nutzung von Geodaten entstehen könnten. Die INSPIRE-Richtlinie zielt auf eine weitgehende Nutzbarkeit der Geodaten durch die (von der Datenanbieterin oder vom Datenanbieter verschiedenen) öffentlichen Geodatenstellen nach Abs. 1 ab. Der Begriff "Beschränkungen" ist daher weit zu interpretieren und umfasst auch Bedingungen. So besagt Erwägungsgrund 6 der INSPIRE-Richtlinie, dass die Bedingungen für die Bereitstellung von Geodaten einer umfassenden Nutzung nicht in unangemessener Weise im Wege stehen sollen. Nach Erwägungsgrund 21 sollten die Mitgliedstaaten alle praktischen Hindernisse beseitigen, auf die Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, stoßen. Weiters wird in Erwägungsgrund 22 ausgeführt, dass die Behörden zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags einen reibungslosen Zugang zu einschlägigen Geodaten und Geodatendiensten benötigen. Dieser Zugang könne erschwert werden, wenn bei jedem benötigten Zugang individuelle Ad-hoc-Verhandlungen zwischen Behörden erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten sollten durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch vorherige zwischenbehördliche Vereinbarungen dafür sorgen, dass sich der gemeinsamen Nutzung der Daten keine solchen praktischen Hindernisse entgegenstellen.

Die Authentifizierung der die Nutzung begehrenden öffentlichen Geodatenstelle oder die Autorisierung durch die die Geodaten anbietende Geodatenstelle stellt, sofern deren Abwicklung im üblichen Rahmen erfolgt, kein praktisches Hindernis dar.

Abs. 4 setzt Art. 17 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie um und enthält Regelungen zu Lizenzerteilungen und Entgeltforderungen. Nach Erwägungsgrund 23 der INSPIRE-Richtlinie sollten die Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten der Notwendigkeit Rechnung tragen, die finanzielle Bestandsfähigkeit der Behörden zu gewährleisten, insbesondere jener, die zur Einnahmensicherung verpflichtet sind. Die Gebühren sollten jedenfalls die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen.

Abs. 5 beinhaltet eine dem § 16 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz vergleichbare Regelung, wodurch Entgelte und sonstige Bedingungen für die Datennutzung transparent gestaltet werden.

Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt die gemeinsame Nutzung der Geodatenätze und Geodatendienste durch ausländische öffentliche Stellen und dient somit insbesondere der Schaffung einer europäischen Geodateninfrastruktur im Hinblick auf die Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft und anderer Gemeinschaftspolitiken, bei denen die Erfordernisse des Umweltschutzes einbezogen werden müssen (vgl. Erwägungsgrund 1 der INSPIRE-Richtlinie).

Abs. 1 verweist für die in den Z. 1 bis 3 genannten ausländischen Stellen auf die sinngemäße Geltung des § 10 Abs. 1 bis 4; für die Stellen und Einrichtungen nach den Z. 2 und 3 gilt § 10 Abs. 5 sinngemäß. Die in Z. 1 angeführten Organe oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sind von der sinngemäßen Geltung des § 10 Abs. 5 auszunehmen, da die Bedingungen für deren Datennutzung durch die im Abs. 3 genannten Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Abs. 2 ergeht in Umsetzung von Art. 17 Abs. 3 letzter Satz der INSPIRE-Richtlinie und verdeutlicht, dass die unentgeltliche Nutzung von Geodaten nur für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung der Berichtspflichten aus dem Gemeinschaftsumweltrecht gilt. Von sonstigen Personen oder Stellen, die Geodatenätze und Geodatendienste für die Erfüllung dieser Berichtspflichten benötigen, können Entgelte nach § 10 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs gefordert werden.

Abs. 3 setzt Art. 17 Abs. 6 und 8 der INSPIRE-Richtlinie um.

Zu § 12:

Durch diese Bestimmung werden die Art. 18 und 19 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, geeignete Strukturen und Mechanismen zur Koordinierung der Beiträge aller Stellen und Personen, die ein Interesse an ihrer Geodateninfrastruktur haben, auf den verschiedenen Verwaltungsebenen einzurichten. Erwägungsgrund 27 der INSPIRE-Richtlinie zufolge ist für die effiziente Einrichtung von Geodateninfrastrukturen eine Koordinierung durch alle Beteiligten erforderlich, sowohl der Anbieterinnen und Anbieter als auch der Nutzerinnen und Nutzer.

Nach Art. 19 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie wird die nationale Anlaufstelle von einer Koordinierungsstruktur unterstützt. Als Teil der Koordinierungsstruktur unterstützt die Landesregierung – der in diesem Zusammenhang eine koordinierende Funktion gegenüber den öffentlichen Geodatenstellen in Oberösterreich zukommt - dabei insbesondere die nationale Anlaufstelle, die ihrerseits für den Kontakt mit der Kommission im Zusammenhang mit der INSPIRE-Richtlinie zuständig ist. Nähere Regelungen zur nationalen Anlaufstelle und Koordinierung enthält das Geodateninfrastrukturgesetz des Bundes.

Zu § 13:

Abs. 1 enthält die gegenüber der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister (als nationale Anlaufstelle) gemäß Art. 21 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie bestehende Informationspflicht der Landesregierung.

Abs. 2 besagt, dass öffentlichen Geodatenstellen und in die Geodateninfrastruktur eingebundenen Dritte ihre Geodateninfrastrukturen nach den entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu überwachen haben (Monitoring).

Zu § 14:

Abs. 1 enthält die gegenüber der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister (als nationale Anlaufstelle) gemäß Art. 21 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie bestehende Informationspflicht der Landesregierung.

Abs. 2 entspricht Art. 21 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie.

Zu § 15:

Die in diesem Entwurf vorgesehene Ausgestaltung des Rechtsschutzes (§§ 15 und 16) entspricht nicht den Rechtsschutzbestimmungen des Bundesgesetzgebers. Nach dem Geodateninfra-

strukturgesetz des Bundes sind zur Entscheidung über näher bezeichnete Rechtsstreitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig. Vor Einbringung einer Klage hat die betreffende Person oder eingetragene Personengesellschaft zur gütlichen, außergerichtlichen Einigung über diese Rechtsstreitigkeiten eine Schlichtungsstelle zu befragen.

Gemäß **Abs. 1** kann jede natürliche oder juristische Person oder jede eingetragene Personengesellschaft beantragen, dass das Entgelt oder die sonstigen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzdiensten bescheidmäßig festgelegt werden. Der Bescheid ist von der öffentlichen Geodatenstelle zu erlassen, die den betreffenden Netzdienst betreibt. Wenn sich eine öffentliche Geodatenstelle für den Betrieb des Netzdienstes einer anderen geeigneten Stelle bedient, so bleibt sie weiterhin Betreiberin des betreffenden Netzdienstes und ist daher zuständig für die Erlassung des beantragten Bescheids.

Abs. 2 zufolge können öffentliche Geodatenstellen oder entsprechende inländische oder ausländische Stellen nach den §§ 10 Abs. 1 oder 11 Abs. 1 des Entwurfs einen Bescheid über das Entgelt oder die sonstigen Bedingungen für die Nutzung von Geodaten beantragen.

Dritte können gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs auf freiwilliger Basis ihre Geodatensätze und Geodatendienste sowie Metadaten für die nationale Geodateninfrastruktur bereitstellen, indem sie sie mit dem Netzwerk der öffentlichen Geodatenstellen verknüpfen. Sofern Dritte diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen sie selbst über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen und die anfallenden Kosten tragen. Falls Dritten die Verknüpfung ihrer Geodaten mit dem Netzwerk gemäß § 7 Abs. 2 von der betreffenden Geodatenstelle nicht oder nicht mehr ermöglicht wird, können sie nach **Abs. 3** die Erlassung eines Bescheids beantragen. Im Bescheid können zur Sicherstellung der Einhaltung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Z. 1 bis 3 des Entwurfs Bedingungen festgelegt werden. Sofern diese Bedingungen nicht (mehr) erfüllt sind, besteht auch keine Verpflichtung der öffentlichen Geodatenstelle nach § 7 Abs. 2.

Abs. 4 enthält eine Zuständigkeitsregelung für privatwirtschaftlich agierende Landes- und Gemeindeorgane.

Abs. 5 regelt Form und Inhalt der Anträge.

Auf Bescheide, die auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes erlassen werden, ist gemäß **Abs. 6** das AVG anzuwenden.

Zu § 16:

Abs. 1 sieht als Berufungsinstanz den unabhängigen Verwaltungssenat vor.

Dies gilt nach **Abs. 2** jedoch nicht, wenn der Bescheid im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen wurde, da dann bei Ergreifung eines Rechtsmittels Vorstellung an die zuständige Aufsichtsbehörde zu erheben ist.

Zu § 17:

Da die Kommission zwar beabsichtigt, die Durchführungsbestimmungen zur INSPIRE-Richtlinie als unmittelbar verbindliche Rechtsakte zu erlassen, aber noch nicht feststeht, ob nicht doch auch Richtlinien ergehen werden, ist eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich jener Durchführungsbestimmungen vorzusehen, die noch nicht als unmittelbar verbindliche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erlassen wurden. Damit soll allfälligen, wahrscheinlich nicht eintretenden Umsetzungserfordernissen nachgekommen werden.

Zu § 18:

Nach Art. 118 Abs. 2 B-VG sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs in den Gesetzen ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Zu § 19:

Diese Bestimmung führt die offiziellen Fundstellen sowie die Langtitel der im Gesetzestext bisher unter ihrem jeweiligen Kurztitel aufscheinenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften an.

Zu § 20:

Diese Bestimmung regelt den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu den Anhängen:

Die Anhänge I bis III entsprechen den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie.

Zu Anhang I:

Anhang I enthält Geodaten-Themen gemäß Art. 6 lit. a, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 lit. a der INSPIRE-Richtlinie.

Zu Anhang II:

Anhang II enthält Geodaten-Themen gemäß Art. 6 lit. a, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 lit. b der INSPIRE-Richtlinie.

Zu Anhang III:

Anhang III enthält Geodaten-Themen gemäß Art. 6 lit. b und Art. 9 lit. b der INSPIRE-Richtlinie.

Der Bauausschuss beantragt,

- 1. der Ausschussbericht möge in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 7. Oktober 2010 aufgenommen werden,**
- 2. der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die Schaffung einer Geodateninfrastruktur (Oö. Geodateninfrastrukturgesetz - Oö. GeoDIG) beschließen.**

Linz, am 7. Oktober 2010

Frauscher
Obmann

Höckner
Berichtersteller

Landesgesetz
über die Schaffung einer Geodateninfrastruktur
(Oö. Geodateninfrastrukturgesetz - Oö. GeoDIG)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Ziel
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

2. ABSCHNITT
ANFORDERUNGEN AN METADATEN SOWIE GEODATENSÄTZE UND GEODATENDIENSTE

- § 4 Metadaten
- § 5 Interoperabilität von Geodatensätzen und Geodatendiensten

3. ABSCHNITT
NETZDIENSTE UND DEREN ÖFFENTLICHE VERFÜGBARKEIT

- § 6 Netzdienste
- § 7 Netzwerk
- § 8 Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodaten
- § 9 Entgelte und sonstige Bedingungen für die öffentliche Verfügbarkeit der Geodaten

4. ABSCHNITT
NUTZUNG VON GEODATEN DURCH ÖFFENTLICHE GEODATENSTELLEN
UND ANDERE PERSONEN ODER STELLEN

- § 10 Nutzung von Geodaten durch inländische öffentliche Geodatenstellen
- § 11 Nutzung von Geodaten durch ausländische öffentliche Stellen

5. ABSCHNITT KOORDINIERUNG, MONITORING UND BERICHTSPFLICHTEN

- § 12 Koordinierung
- § 13 Monitoring
- § 14 Berichtspflichten

6. ABSCHNITT RECHTSSCHUTZ

- § 15 Bescheiderlassung
- § 16 Rechtsmittel

7. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Verordnungsermächtigung
- § 18 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 19 Bezugnahme auf Gemeinschaftsrecht
- § 20 Inkrafttreten

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel

Ziel dieses Landesgesetzes ist die Schaffung eines Rahmens zum Auf- und Ausbau einer Geodateninfrastruktur für Zwecke der Umweltpolitik und anderer politischer Maßnahmen oder Tätigkeiten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieses Landesgesetz ist auf Geodatenätze anzuwenden, die
1. sich auf das österreichische Staatsgebiet beziehen,
 2. in elektronischer Form vorliegen,
 3. bei
 - a) einer öffentlichen Geodatenstelle, unter deren öffentlichen Auftrag sie fallen, oder

- b) Dritten, denen gemäß § 7 Abs. 2 Netzzugang gewährt wird, vorhanden sind oder für eine solche Geodatenstelle oder solche Dritte bereitgehalten werden,
- 4. eines oder mehrere der in den Anhängen I bis III angeführten Geodaten-Themen betreffen und
- 5. in Verwendung stehen.

Dieses Landesgesetz ist außerdem auf Geodatendienste anzuwenden, die sich auf Daten der im ersten Satz genannten Geodatenätze beziehen.

(2) Sind von einem Geodatenatz nach Abs. 1 identische Kopien vorhanden, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind.

(3) Bestehen Rechte geistigen Eigentums Dritter an Geodatenätzen oder Geodatendiensten, so können für diese Geodatenätze und Geodatendienste nur dann Maßnahmen nach diesem Gesetz getroffen werden, wenn diesen die bzw. der Dritte zustimmt.

(4) Wenn es sich bei einer öffentlichen Geodatenstelle um eine Einrichtung der untersten Verwaltungsebene handelt, so ist auf Geodatenätze und Geodatendienste, die bei einer solchen Stelle vorhanden sind oder für eine solche Stelle bereitgehalten werden, dieses Landesgesetz nur dann anzuwenden, wenn die Sammlung oder Verbreitung dieser Geodatenätze und Geodatendienste rechtlich vorgeschrieben ist.

(5) Dieses Landesgesetz lässt insbesondere unberührt:

1. das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 und das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz;
2. sonstige Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln;
3. gesetzliche Verschwiegenheitspflichten;
4. die Rechte des geistigen Eigentums
 - a) der öffentlichen Geodatenstellen oder
 - b) der auf sonstigen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Bestimmungen beruhenden Stellen im Sinn des Art. 3 Z. 9 der INSPIRE-Richtlinie oder
 - c) der Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder diesen gleichgestellten Staaten im Sinn des Art. 3 Z. 9 der INSPIRE-Richtlinie.

(6) Dieses Landesgesetz schreibt nicht die Erstellung oder Sammlung neuer Geodaten vor.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Geodateninfrastruktur:** Metadaten, Geodatenätze und Geodatendienste, Netzdienste und Netztechnologien, Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung, den Zugang und die

Verwendung sowie über Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren, die im Sinn dieses Gesetzes geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt werden;

2. **Geodaten:** alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet;
3. **Geodatensatz:** eine identifizierbare Sammlung von Geodaten;
4. **Geodatendienste:** Formen der Verarbeitung der in Geodatensätzen enthaltenen Geodaten oder der dazugehörigen Metadaten mit Hilfe einer Computeranwendung;
5. **Geo-Objekt:** die abstrakte Darstellung eines Phänomens der Realwelt in Bezug auf einen bestimmten Standort oder ein geographisches Gebiet;
6. **Metadaten:** Informationen, die Geodatensätze und Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen;
7. **Interoperabilität:** im Fall von Geodatensätzen ihre mögliche Kombination und im Fall von Geodatendiensten ihre mögliche Interaktion ohne wiederholtes manuelles Eingreifen und in der Weise, dass das Ergebnis kohärent ist und der Zusatznutzen der Geodatensätze und Geodatendienste erhöht wird;
8. **Geo-Portal INSPIRE:** eine von der Kommission auf Gemeinschaftsebene geschaffene und betriebene Internetseite oder eine vergleichbare Organisationsstruktur, die Zugang zu den im § 6 Abs. 2 genannten Netzdiensten, entsprechenden Diensten der anderen Länder, des Bundes, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder diesen gleichgestellten Staaten bietet;
9. **öffentliche Geodatenstellen:**
 - a) Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
 - b) Organe des Landes und der Gemeinden, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung besorgen;
 - c) juristische Personen öffentlichen Rechts, die durch Landesgesetz eingerichtet oder auf Grundlage eines Landesgesetzes errichtet wurden und die durch Gesetz oder durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
10. **Dritte:** jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die nicht
 - a) öffentliche Geodatenstelle nach Z. 9 oder
 - b) eine auf sonstigen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Bestimmungen beruhende Stelle im Sinn des Art. 3 Z. 9 der INSPIRE-Richtlinie oder
 - c) eine Stelle anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder diesen gleichgestellten Staaten im Sinn des Art. 3 Z. 9 der INSPIRE-Richtlinieist.

2. ABSCHNITT ANFORDERUNGEN AN METADATEN SOWIE GEODATENSÄTZE UND GEODATENDIENSTE

§ 4 Metadaten

(1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben Metadaten für die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodatensätze und Geodatendienste in der zur Erfüllung des im § 3 Z. 6 genannten Zwecks ausreichenden Qualität zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten. Dazu können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen.

(2) Die nach Abs. 1 zumindest erforderlichen Metadaten sind in der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 enthalten.

(3) Die Metadaten nach Abs. 2 umfassen auch Angaben betreffend Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit gemäß § 8 sowie die Gründe für solche Beschränkungen.

(4) Die Metadaten sind für die Geodatensätze und Geodatendienste der Geodaten-Themen

1. der Anhänge I und II bis zum 3. Dezember 2010 und
2. des Anhangs III bis zum 3. Dezember 2013

zu erstellen.

§ 5 Interoperabilität von Geodatensätzen und Geodatendiensten

(1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben die bei Ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodatensätze und Geodatendienste entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie durch Anpassung oder Transformationsdienste nach § 6 Abs. 2 Z. 4 verfügbar zu machen. Dazu können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen.

(2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind für die

1. nach Erlassung der im Abs. 1 genannten Durchführungsbestimmungen neu gesammelten oder weitgehend umstrukturierten Geodatensätze und die entsprechenden Geodatendienste binnen zwei Jahren und
2. noch in Verwendung stehenden Geodatensätze und die entsprechenden Geodatendienste binnen sieben Jahren

nach Erlassung der im Abs. 1 genannten Durchführungsbestimmungen durchzuführen.

(3) Die öffentlichen Geodatenstellen, auf sonstigen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Bestimmungen beruhende Stellen im Sinn des Art. 3 Z. 9 der INSPIRE-Richtlinie und Dritte, denen gemäß § 7 Abs. 2 Netzzugang gewährt wird, haben sich für den Zweck der Erfüllung der im Abs. 1

genannten Durchführungsbestimmungen die erforderlichen Informationen, einschließlich Daten, Codes und technischer Klassifizierungen unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.

(4) Zur Sicherstellung der Kohärenz von Geodaten über geographische Objekte, die sich auch auf die Hoheitsgebiete anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder diesen gleichgestellter Staaten erstrecken, haben die zuständigen öffentlichen Geodatenstellen oder Dritte, denen gemäß § 7 Abs. 2 Netzzugang gewährt wird, die Darstellung und Position dieser Objekte mit den jeweils zuständigen Stellen oder Personen der anderen Mitgliedstaaten einvernehmlich festzulegen.

3. ABSCHNITT NETZDIENSTE UND DEREN ÖFFENTLICHE VERFÜGBARKEIT

§ 6 Netzdienste

(1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben für die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodatenätze und Geodatendienste, für die nach diesem Gesetz Metadaten zu erstellen sind, entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art. 16 der INSPIRE-Richtlinie, wie der Verordnung (EG) Nr. 976/2009, Netzdienste zu schaffen und zu betreiben. Dazu können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen.

(2) Netzdienste nach Abs. 1 sind

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodatenätzen und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen;
2. Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodatenätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern und zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen;
3. Download-Dienste, die das Herunterladen von und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien vollständiger Geodatenätze oder Teile solcher Datensätze ermöglichen;
4. Transformationsdienste zur Umwandlung von Geodatenätzen, um Interoperabilität zu erreichen;
5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten.

(3) Diese Dienste müssen einschlägige Nutzeranforderungen berücksichtigen, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 und 9 öffentlich verfügbar, einfach zu nutzen und über das Internet oder andere geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich sein.

(4) Für die Suchdienste sind zumindest folgende Metadaten als kombinierbare Suchkriterien zu gewährleisten:

1. Schlüsselwörter;
2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten;
3. Qualität und Gültigkeit der Geodatensätze;
4. Grad der Übereinstimmung der Geodatensätze mit den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie;
5. geographischer Standort;
6. Bedingungen für den Zugang zu Geodatenätzen und Geodatendiensten und deren Nutzung;
7. die für die Erstellung, Verwaltung, Erhaltung und Verbreitung der Geodatensätze und Geodatendienste zuständige öffentliche Geodatenstelle.

(5) Transformationsdienste sind mit den anderen Diensten im Sinn des Abs. 2 so zu kombinieren, dass diese gemäß den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie betrieben werden können.

(6) Das Land hat den Gemeinden zu ermöglichen, die Geodatensätze und Geodatendienste, für die nach diesem Gesetz Metadaten zu erstellen sind und für die die Gemeinden als öffentliche Geodatenstellen im Sinn des § 3 Z. 9 zuständig sind, über das Internet oder andere geeignete Telekommunikationsmittel verfügbar zu machen. Die Einzelheiten hinsichtlich des Netzbetriebs sowie der Einhaltung der Durchführungsvorschriften durch die Gemeinden sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und den Gemeinden zu regeln.

§ 7

Netzwerk

(1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben ihre Netzdienste nach § 6 über ein elektronisches Netzwerk zu verknüpfen und den Zugang zu diesen Netzdiensten über das Geo-Portal INSPIRE zu ermöglichen. Sie können diesen Zugang auch über eigene Zugangspunkte bieten. Dazu können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen.

(2) Dritte können ihre Geodatensätze und/oder Geodatendienste mit dem Netzwerk nach Abs. 1 verknüpfen, wenn sie sich gegenüber jener öffentlichen Geodatenstelle, über deren Netzdienste die Verknüpfung erfolgen soll, verpflichten, dafür zu sorgen, dass für die Dauer der Verknüpfung

1. die Metadaten, Geodatensätze, Geodatendienste und Netzdienste, letztere soweit diese nach den erforderlichenfalls noch umzusetzenden Durchführungsbestimmungen nach Art. 16 der INSPIRE-Richtlinie, wie der Verordnung (EG) Nr. 976/2009, erforderlich sind, den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entsprechen,
2. die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Verknüpfung und die damit gegebene Bereitstellung der Daten vorliegen und

3. die mit der Verknüpfung verbundenen Kosten, einschließlich eines allfällig vereinbarten Entgelts, selbst getragen werden.

(3) Die öffentliche Geodatenstelle nach Abs. 2 hat bei Vorliegen der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen einen Vertrag mit der bzw. dem Dritten zu schließen, worin sie jedenfalls die Zustimmung zur Verknüpfung erklärt.

§ 8

Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodaten

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatensätzen und Geodatendiensten über die im § 6 Abs. 2 Z. 1 genannten Dienste ist beschränkt, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die öffentliche Sicherheit oder
2. die umfassende Landesverteidigung oder
3. die internationalen Beziehungen.

(2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatensätzen und Geodatendiensten über die im § 6 Abs. 2 Z. 2 bis 5 genannten Dienste ist beschränkt, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die im Abs. 1 genannten Aspekte oder
2. die Vertraulichkeit der Verfahren öffentlicher Geodatenstellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist oder
3. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen oder
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches Recht oder Gemeinschaftsrecht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen oder
5. Rechte des geistigen Eigentums oder
6. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinn datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht oder
7. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen.

(3) Der Zugang der Öffentlichkeit zu den im § 9 Abs. 4 genannten Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs ist aus den im Abs. 2 genannten Gründen beschränkt.

(4) Die Beschränkungen der Abs. 1 bis 3 sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse am Zugang zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse am Zugang gegen das Interesse an dessen Beschränkung abzuwägen.

(5) Beschränkungen des Zugangs wegen der Gründe des Abs. 2 Z. 2, 4, 6 und 7 sind unzulässig, wenn Geodatenätze und Geodatendienste über Emissionen in die Umwelt betroffen sind.

§ 9

Entgelte und sonstige Bedingungen für die öffentliche Verfügbarkeit der Geodaten

(1) Suchdienste und Darstellungsdienste (§ 6 Abs. 2 Z. 1 und 2) sind der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Abweichend von Abs.1 und sofern nicht sonstige Rechtsvorschriften die Unentgeltlichkeit oder geringere Entgelte vorsehen, können für Darstellungsdienste Entgelte, die die Wartung der Geodatenätze und der entsprechenden Geodatendienste sichert, gefordert werden. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden. Werden über diese Dienste Daten zur Verfügung gestellt, kann dies in Formen erfolgen, die eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließen. Auf Anfrage sind die Berechnungsgrundlagen für die Entgelte anzugeben.

(3) Für Download-Dienste oder Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten (§ 6 Abs. 2 Z. 3 oder 5) können Entgelte gefordert werden, sofern nicht sonstige Rechtsvorschriften die Unentgeltlichkeit oder geringere Entgelte vorsehen. Die Gesamteinnahmen aus diesen Entgelten dürfen die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Geodatenätze oder der entsprechenden Geodatendienste zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte haben sich an den Kosten des entsprechenden Abrechnungszeitraumes zu orientieren und sind unter Bedachtnahme auf die für die öffentlichen Geodatenstellen jeweils geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen. Auf Anfrage sind die Berechnungsgrundlagen für die Entgelte anzugeben.

(4) Werden für Darstellungsdienste, Download-Dienste oder Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten (§ 6 Abs. 2 Z. 2, 3 oder 5) Entgelte gefordert, müssen zu deren Abwicklung Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs verfügbar sein. Für diese Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder erforderlichenfalls Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

4. ABSCHNITT NUTZUNG VON GEODATEN DURCH ÖFFENTLICHE GEODATENSTELLEN UND ANDERE PERSONEN ODER STELLEN

§ 10

Nutzung von Geodaten durch inländische öffentliche Geodatenstellen

(1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben durch entsprechende Maßnahmen zu ermöglichen, dass die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodatenätze und Geodatendienste für andere öffentliche Geodatenstellen sowie für auf sonstigen landesrechtlichen und bundesrechtlichen Bestimmungen beruhenden Stellen im Sinn des Art. 3 Z. 9 lit. a und b der INSPIRE-Richtlinie zugänglich und nutzbar sind, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich ist.

(2) Die Zugänglichkeit und Nutzung gemäß Abs.1 ist ausgeschlossen,

1. wenn dadurch
 - a) laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher Art durchzuführen oder
 - b) die öffentliche Sicherheit oder
 - c) die umfassende Landesverteidigung oder
 - d) die internationalen Beziehungen gefährdet würden oder
2. wenn dadurch die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an deren Geheimhaltung im Sinn datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, verletzt würde.

(3) Die Zugänglichkeit und Nutzung gemäß Abs. 1 darf nicht in einer Weise beschränkt werden, dass praktische Hindernisse zum Zeitpunkt der Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten durch andere öffentliche Geodatenstellen im Sinn des Abs. 1 entstehen könnten.

(4) Die öffentlichen Geodatenstellen im Sinn des Abs. 1 können für die Nutzung ihrer Geodatenätze und Geodatendienste Lizenzen erteilen oder Entgelte fordern, sofern in sonstigen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt wird. Solche Maßnahmen müssen mit dem Ziel der leichten Nutzbarkeit von Geodatenätzen und Geodatendiensten vereinbar sein. Werden Entgelte gefordert, dürfen sie nicht das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodatenätzen und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne übersteigen, wobei gegebenenfalls Selbstfinanzierungserfordernisse der die Geodatenätze und Geodatendienste anbietenden öffentlichen Geodatenstelle zu beachten sind.

(5) Die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Nutzung der Geodatenätze und Geodatendienste sind von der öffentlichen Geodatenstelle im Voraus festzulegen und in

geeigneter Weise - soweit möglich und sinnvoll im Internet - zu veröffentlichen. Auf Anfrage sind die Berechnungsgrundlagen für die Entgelte anzugeben.

§ 11

Nutzung von Geodaten durch ausländische öffentliche Stellen

(1) Die Bestimmungen gemäß § 10 Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Nutzung der Geodatenätze und Geodatendienste durch

1. Organe oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft,
2. Stellen im Sinn des Art. 3 Z. 9 lit. a und b der INSPIRE-Richtlinie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder diesen gleichgestellter Staaten und
3. Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden und bei denen die Europäische Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind,

sofern dies zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich ist. § 10 Abs. 5 gilt sinngemäß für die in den Z. 2 und 3 genannten Stellen und Einrichtungen.

(2) Für Geodatenätze und Geodatendienste, die den Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft in Erfüllung von Berichtspflichten des Gemeinschaftsumweltrechts zur Verfügung gestellt werden, dürfen diesen gegenüber keine Entgelte gefordert werden.

(3) Die Nutzung der Geodatenätze und Geodatendienste kann über § 10 Abs. 4 hinaus an Bedingungen gebunden werden. Diese sind gegenüber den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art. 17 Abs. 8 der INSPIRE-Richtlinie, wie der Verordnung (EU) Nr. 268/2010, zu gestalten. Die Nutzung durch die Einrichtungen nach Abs. 1 Z. 3 setzt Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit voraus.

5. ABSCHNITT

KOORDINIERUNG, MONITORING UND BERICHTSPFLICHTEN

§ 12

Koordinierung

Die Landesregierung unterstützt die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister bei der Wahrnehmung der Aufgaben als nationale Anlaufstelle nach Art. 19 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie.

§ 13

Monitoring

(1) Die Landesregierung hat der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 21 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie erforderlichen Informationen betreffend Übermittlung und Publikation der Ergebnisse des Monitorings rechtzeitig zu übermitteln.

(2) Die öffentlichen Geodatenstellen und Dritte, denen gemäß § 7 Abs. 2 Netzzugang gewährt wird, haben die Schaffung und Nutzung ihrer Geodateninfrastrukturen entsprechend der Entscheidung 2009/442/EG zu überwachen. Sie haben die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 erforderlichen Informationen der Landesregierung zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Berichtspflichten

(1) Die Landesregierung hat der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Art. 21 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie erforderlichen Informationen rechtzeitig zu übermitteln. Die öffentlichen Geodatenstellen und Dritte, denen gemäß § 7 Abs. 2 Netzzugang gewährt wird, haben die zur Erfüllung der Berichtspflichten erforderlichen Informationen der Landesregierung zeitgerecht zu übermitteln.

(2) Berichte nach Abs. 1 haben die in der Entscheidung 2009/442/EG geforderten Angaben zur zusammenfassenden Beschreibung insbesondere folgender Aspekte zu enthalten:

1. Koordinierung zwischen öffentlichen Geodatenstellen und Nutzerinnen und Nutzern von Geodatenbanken und Geodatendiensten sowie zwischengeschalteten Stellen, Beziehung zu Dritten und Organisation der Qualitätssicherung;
2. Beitrag von öffentlichen Geodatenstellen oder Dritten, denen gemäß § 7 Abs. 2 Netzzugang gewährt wird, zum Betrieb und zur Koordinierung der Geodateninfrastruktur;
3. Informationen über die Nutzung der Geodateninfrastruktur;
4. Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Geodaten durch öffentliche Geodatenstellen;
5. Kosten und Nutzen der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie.

6. ABSCHNITT RECHTSSCHUTZ

§ 15 Bescheiderlassung

(1) Jede natürliche oder juristische Person und jede eingetragene Personengesellschaft kann beantragen, dass das Entgelt oder die sonstigen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzdiensten (§ 9) durch Bescheid festgelegt werden. Zuständig zur Bescheiderlassung ist die öffentliche Geodatenstelle, die den Netzdienst betreibt.

(2) Jede öffentliche Geodatenstelle oder eine Stelle gemäß § 10 Abs. 1 oder gemäß § 11 Abs. 1 kann beantragen, dass das Entgelt oder die sonstigen Bedingungen für die Nutzung von Geodatenätzen und/oder Geodatendiensten (§§ 10 und 11) durch Bescheid festgelegt werden. Zuständig zur Bescheiderlassung ist die öffentliche Geodatenstelle, die über die betreffenden Geodatenätze und Geodatendienste verfügt.

(3) Jede bzw. jeder Dritte, die bzw. der einen Netzzugang nach § 7 Abs. 2 anstrebt und der bzw. dem er von der betreffenden öffentlichen Geodatenstelle nicht ermöglicht wird, kann beantragen, dass mit Bescheid entschieden wird, ob eine Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 besteht. Zuständig zur Bescheiderlassung ist die öffentliche Geodatenstelle, mit deren Netzdiensten die Verknüpfung angestrebt wird.

(4) Soweit dem Antrag nach den Abs. 1 bis 3 ein Begehren zugrunde liegt, das von Organen des Landes oder der Gemeinde im Sinn des § 3 Z. 9 lit. b zu behandeln ist, ist bei Landesorganen die Landesregierung, bei Gemeindeorganen die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat zur Bescheiderlassung nach den Abs. 1 bis 3 zuständig.

(5) Die Anträge nach den Abs. 1 bis 4 sind schriftlich zu stellen und müssen die zur Beurteilung nötigen Angaben enthalten.

(6) Für die Erlassung eines Bescheids nach den Abs. 1 bis 4 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

§ 16 Rechtsmittel

(1) Über Berufungen gegen Bescheide, die gemäß § 15 Abs. 1 bis 4 erlassen wurden, entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Bescheid im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen wurde. In diesem Fall kann unmittelbar Vorstellung an die Aufsichtsbehörde im Sinn der jeweils maßgeblichen organisationsrechtlichen Bestimmungen erhoben werden.

7. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung kann durch Verordnung insbesondere nähere Regelungen erlassen zur

1. Beschreibung der Geodaten-Themen (§ 2 Abs. 1 Z. 4);
2. Festlegung technischer Modalitäten zur Interoperabilität und Harmonisierung von Geodatenansätzen und Geodatendiensten (§ 5 Abs. 1);
3. Festlegung technischer Spezifikationen und Mindestleistungskriterien für die Netzdienste (§ 6 Abs. 1);
4. Festlegung technischer Spezifikationen der Verknüpfung der Geodatenansätze und Geodatendienste mit dem Netzwerk (§ 7 Abs. 1 und 2);
5. Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Nutzung von Geodaten durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft (§ 11 Abs. 3).

§ 18

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Landesgesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 19

Bezugnahme auf Gemeinschaftsrecht

Die in diesem Landesgesetz zitierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. INSPIRE-Richtlinie: Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25.4.2007, S. 1;
2. Verordnung (EG) Nr. 1205/2008: Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten, ABl. Nr. L 326 vom 4.12.2008, S. 12, in der Fassung ABl. Nr. L 328 vom 15.12.2009, S. 83 (Berichtigung);

3. Entscheidung 2009/442/EG: Entscheidung 2009/442/EG der Kommission vom 5. Juni 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung, ABl. Nr. L 148 vom 11.6.2009, S. 18, in der Fassung ABl. Nr. L 322 vom 9.12.2009, S. 40 (Berichtigung);
4. Verordnung (EG) Nr. 976/2009: Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste, ABl. Nr. L 274 vom 20.10.2009, S. 9;
5. Verordnung (EU) Nr. 268/2010: Verordnung (EU) 268/2010 der Kommission vom 29. März 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu Geodatenätzen und -diensten der Mitgliedstaaten nach harmonisierten Bedingungen, ABl. Nr. L 83 vom 30.3.2010, S. 8.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Geodaten-Themen und deren Beschreibung nach Anhang I der INSPIRE-Richtlinie

1. **Koordinatenreferenzsysteme**
Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) und/oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.
2. **Geografische Gittersysteme**
Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.
3. **Geografische Bezeichnungen**
Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.
4. **Verwaltungseinheiten**
Lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Mitgliedstaaten Hoheitsbefugnisse haben und/oder ausüben und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.
5. **Adressen**
Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer und Postleitzahl.
6. **Flurstücke/Grundstücke (Katasterparzellen)**
Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.
7. **Verkehrsnetze**
Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt. Umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen. Umfasst auch das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, ABl. Nr. L 228 vom 9.9.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates, ABl. Nr. L 63 vom 20.12.2006, S. 1, und künftiger Überarbeitungen dieser Entscheidung.
8. **Gewässernetz**
Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebieten und allen sonstigen Wasserkörpern und hiermit verbundenen Teilsystemen, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete. Gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG zur

Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. Nr. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2001, S. 1, und in Form von Netzen.

9. Schutzgebiete

Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.

Geodaten-Themen und deren Beschreibung nach Anhang II der INSPIRE-Richtlinie

1. Höhe
Digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Meeresflächen. Dazu gehören Geländemodell, Tiefenmessung und Küstenlinie.
2. Bodenbedeckung
Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wäldern, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebieten und Wasserkörpern.
3. Orthofotografie
Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren.
4. Geologie
Geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur. Dies umfasst auch Grundgestein, Grundwasserleiter und Geomorphologie.

Geodaten-Themen und deren Beschreibung nach Anhang III der INSPIRE-Richtlinie

1. Statistische Einheiten
Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten.
2. Gebäude
Geografischer Standort von Gebäuden.
3. Boden
Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität.
4. Bodennutzung
Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks (z.B. Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete).
5. Gesundheit und Sicherheit
Geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege usw.), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (Ermüdung, Stress usw.) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm usw.) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Nahrung, genetisch veränderte Organismen usw.).
6. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste
Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser.
7. Umweltüberwachung
Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems (Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation usw.) durch oder im Auftrag von öffentlichen Geodatenstellen.
8. Produktions- und Industrieanlagen
Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom

10.10.1996, S. 26, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 33 vom 4.2.2006, S. 1, erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte.

9. Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen
Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten (einschließlich Bewässerungssystemen, Gewächshäusern und Ställen).
10. Verteilung der Bevölkerung - Demografie
Geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmalen und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.
11. Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten
Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf See oder auf großen Binnengewässern, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.
12. Gebiete mit naturbedingten Risiken
Gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die auf Grund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können), z.B. Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche.
13. Atmosphärische Bedingungen
Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.
14. Meteorologisch-geografische Kennwerte
Witterungsbedingungen und deren Messung; Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung.
15. Ozeanografisch-geografische Kennwerte
Physikalische Bedingungen der Ozeane (Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe usw.).

16. Meeresregionen
Physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen.
17. Biogeografische Regionen
Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.
18. Lebensräume und Biotope
Geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen. Dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete.
19. Verteilung der Arten
Geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.
20. Energiequellen
Energiequellen wie Kohlenwasserstoffe, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie usw., gegebenenfalls mit Tiefen- bzw. Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.
21. Mineralische Bodenschätze
Mineralische Bodenschätze wie Metallerze, Industriemineralien usw., gegebenenfalls mit Tiefen- bzw. Höhenangaben zur Ausdehnung der Bodenschätze.